

Satzung vom XX.XX.2025 zur ersten Änderung (erste Änderungssatzung) der „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) vom 06.11.2012

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl.1/24, Nr.10) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. 1/24, Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am XX.XX.2025 die folgende erste Satzung zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) vom 06.11.2012 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.11.2012 (DRUCKSACHE 355/2012/08-14), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 08/2012 (06.12.2012), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - 1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 festgestellt hat. Durch die Ordnungsbehörde wird die Feststellung zugestellt.
 - 2) Wird durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 HundehV festgestellt, dass ein Hund nicht mehr gefährlich ist, gelten Steuermaßstab und Steuersatz entsprechend § 7 Absatz 1 lit. a bis c dieser Satzung.
2. In § 4 Abs. 2 wird der Halbsatz „es sei denn, ein Negativzeugnis im Sinne des § 8 Abs. 3 HundehV vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) wurde erteilt“ gestrichen.
3. § 7 Abs. 2 S. 3-5 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Hoppegarten, XX.XX.2025

Sven Siebert
Bürgermeister

ENTWURF

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung vom (Ausfertigungsdatum) zur ersten Änderung der „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) vom 06.11.2012 im „Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Jahrgang....., Ausgabe an.

Hoppegarten, den

Sven Siebert
Bürgermeister

AMTSBLATT